

# Reichs-Gesetzblatt.

## Nr. 7.

**Inhalt:** Verordnung über die Abänderung der Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen Seewarte, vom 26. Dezember 1875. S. 151. — Bekanntmachung über den Beitritt Serbiens und Liechtensteins zu der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. S. 152.

(Nr. 2215.) Verordnung über die Abänderung der Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen Seewarte, vom 26. Dezember 1875. Vom 4. Februar 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Deutsche Seewarte vom 9. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 11) im Einvernehmen mit dem Bundesrat, was folgt:

An die Stelle der §§. 2, 4, 5 und 6 der Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen Seewarte, vom 26. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 385) treten die folgenden Bestimmungen:

### §. 2.

Die Geschäfte der Seewarte werden unter der Leitung eines Direktors in Abtheilungen verwaltet, deren Gliederung durch den Reichsfanzler (Reichs-Marine-Amt) erfolgt.

Zu ihrem Geschäftsbereich gehören ferner die erforderlichen Agenturen, meteorologischen Beobachtungsstationen und Signalstellen.

### §. 4.

Als leitendes Personal der Anstalt sind dem Direktor der Seewarte untergeordnet ein Direktionsmitglied und die Abtheilungsvorstände.

### §. 5.

Dem Direktor der Seewarte liegt die gesammte Leitung der Geschäfte und die Vertretung der Anstalt nach außen hin ob. Er  
Reichs-Gesetzbl. 1895.

trägt die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der vorgeschriebenen Thätigkeit der Seewarte.

Im Uebrigen werden die dienstlichen Verhältnisse des Personals der Seewarte durch eine besondere Dienstvorschrift festgestellt.

§. 6.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen weiteren Vorschriften werden vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Februar 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2216.) Bekanntmachung über den Beitritt Serbiens und Liechtensteins zu der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. Vom 15. Februar 1895.

Unter dem 16. Juli beziehungsweise 20. September v. J. haben das Königreich Serbien und das Fürstenthum Liechtenstein dem Auswärtigen Amt ihren Beitritt zu der internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, vom 15. April 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 343 ff.) erklärt. Diesem Beitritt ist von sämtlichen an der Uebereinkunft beteiligten Staaten zugestimmt worden.

Berlin, den 15. Februar 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Marschall.